

AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



Sitzungsvorlage (öff. Beratung) 2022/005/518-3 Gemeinde Siek	01.06.2023 511.103.5-002 Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt Elke Oltmann
Status voraussichtlich: öffentlich	

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek
Gebiet: im Ortsteil Meilsdorf nördlich der "Alten Landstraße" (K 39), westlich der Straße "Drift", östlich der Bebauung "Alte Landstraße 18" und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche
a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Abschließender Beschluss

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Siek (Vorberatung)	27.06.2023	Ö
Gemeindevertretung Siek (Entscheidung)	12.07.2023	Ö

Sachverhalt:

Zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Meilsdorf ist zunächst das Planungsrecht zu schaffen.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 13.03.2023 bis zum 14.04.2023 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nebst Abwägungsvorschlägen in der Anlage dargestellt.

Da sich aus den Stellungnahmen keine gravierende Änderung der Planunterlagen ergibt, kann der abschließende Beschluss gefasst und das Verfahren abgeschlossen werden.

Der Stadtplaner, Herr Czierlinski, wird die Planung nebst Abwägungsvorschlag in der Sitzung des Bauausschusses vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle / umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen unter 5 – 3300.511000.54311000 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit dem aus dem Abwägungsvorschlag, der zur Vorlage 2022/005/518-3 als Anlage dargestellt ist, ersichtlichen Ergebnis geprüft.

Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird nicht vorgenommen, da seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

b) Abschließender Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Die Begründung wird gebilligt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter <https://www.amtsiek.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene-wirksam/> eingestellt und zudem über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeinverteilerinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Anlage/n:

- 1 2023-04-18 Abwägungsvorschlag
- 2 2023-04-18 Planzeichnung
- 3 2023-04-18 Begründung

Gemeinde Siek

Kreis Stormarn

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Ortsteil Meilsdorf
nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich
der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und
südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archäologisches Landesamt - Deutsche Telekom Technik GmbH - Stadt Ahrensburg - Hamburger Verkehrsbund GmbH - IHK zu Lübeck - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Gemeinde Großensee - Gemeinde Rausdorf 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Landesamt für Denkmalpflege - Handwerkskammer Lübeck - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Landwirtschaftskammer S-H - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH - Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH - Gemeinde Brunsbek - Gemeinde Braak - Gemeinde Hoisdorf - Gemeinde Großhansdorf - Freiwillige Feuerwehr Amt Siek - Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Siek 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Kreis Stormarn - Hamburg Wasser und Hamburger Stadtentwässerung - LLUR - Untere Forstbehörde - - LBV S-H, Niederlassung Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport**

(Stellungnahme vom 24.01.2023)

Die Gemeinde Siek beabsichtigt, in dem ca. 0,85 ha großen Gebiet „nördlich der Alten Landstraße, westliche der Straße Drift“ im Ortsteil Meilsdorf eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auszuweisen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Es liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 14.01.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Die Bedenken hinsichtlich der Erweiterung eines Siedlungssplitters werden grundsätzlich aufrechterhalten. Gemäß vorliegender Begründung führt die Gemeinde aus, dass keine weiteren Siedlungserweiterungen oder Maßnahmen geplant seien, die zu einer Verfestigung der Splittersiedlung führen könnten.

Seitens des Kreise Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 06.01.2023 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Planungsabsichten jedoch nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Sachverhalt ist zutreffend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme vom 14.01.2022 beachtet.

Der Sachverhalt ist zutreffend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>(Stellungnahme vom 14.01.2022)</p> <p>Die Gemeinde Siek beabsichtigt die Verlegung ihrer Feuerwehrrache im Ortsteil Meilsdorf an einen anderen Standort. Der alte Standort bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten. Als mögliche Neustandorte wurden drei Außenbereichsflächen im Ortsteil Meilsdorf ermittelt. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wird die Bebauung des Plangebiets (Standort 1) angestrebt. Das Plangebiet ist im gegenwärtig wirksamen Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt und weist eine Größe von ca. 0,7 ha auf.</p> <p>Zu den Überlegungen in der Gemeinde Siek, eine Feuerwehrrache zu errichten, fand bereits am 21.09.2020 ein Ortstermin statt. Insofern verweise ich zunächst auf das bereits vorliegende Protokoll vom 15.10.2020.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Gemeinde Siek hat keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im Ordnungsraum um Hamburg.</p> <p>Das Plangebiet, wie auch die beiden Alternativflächen, befinden sich gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (1998) innerhalb eines regionalen Grünzugs. Nach Ziffer 4.2 Abs. 3 Regionalplan I darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden.</p> <p>Alle möglichen Standortalternativen befinden sich im Außenbereich. Dabei gibt Kapitel 3.9 Ziffer der LEP-VO 2021 vor, dass die</p>	<p>Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.</p> <p>Der Sachverhalt ist zutreffend, das Protokoll wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist zutreffend.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.</p>
---	---

Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen zudem nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden.

In den Planunterlagen wurde aufgrund der Lage im Außenbereich sowie der Lage innerhalb eines regionalen Grünzuges eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Laut Planunterlagen ist ein Kombinationsstandort der Feuerwehr und Kindertagesstätte an allen drei Standorten grundsätzlich denkbar. Aus städtebaulicher Sicht weist jedoch jede der Alternativflächen besondere Hemmnisse auf. Aus umweltfachlicher Sicht handelt es sich bei der Fläche 1 um die geeignetste Fläche. Auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn erhebt in der Stellungnahme vom 22.12.2021 gegenüber einer Entwicklung der Fläche 1 keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Ortstermin von 21.09.2020 wurde aus Sicht der Landes- und Kreisplanung die Fläche 3 als Kombinationsstandort Feuerwehr und KiTa favorisiert. Fläche 1 wäre als Feuerwehrstandort nur in Betracht zu ziehen, sollten beide vorgenannten Varianten nicht möglich sein.

Aus Sicht der Landeplanung ist die Fläche 1 weiterhin nicht optimal, da durch die Planung ein Siedlungssplitter im Außenbereich erweitert werden würde. Im Hinblick auf die jedoch aus naturschutzfachlich besser geeignete Fläche wird auch aus Sicht der Landesplanung eine Zustimmung für die Fläche in Aussicht gestellt, wenn der Raum

Der Sachverhalt ist zutreffend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Siedlungserweiterung kann ausgeschlossen werden.

auch für weitere Baulichkeiten ausgeschlossen wird.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme jedoch bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 06.04.2023)

Fachdienst Planung und Verkehr

Aus Sicht des Kreises Stormarn bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Nachfolgende Hinweise aus den Fachdiensten Wasserwirtschaft sowie Abfall, Boden und Grundwasserschutz sind zu beachten.

Bodenschutz

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken (Standortprüfung erfolgt).

C Hinweise

Die untere Bodenschutzbehörde ist bei zukünftigen Bauanträgen zu beteiligen. Es geht zum jetzigen Zeitpunkt hierbei vorrangig um die Dokumentation des Standorts (FF).

Fachdienst Wasserwirtschaft

Gegen die Planungsabsichten bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gemeinde strebt eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück der FFW innerhalb des Plangebietes an. Hierzu wurde eine erste Bodenuntersuchung durchgeführt. Im Zuge des B-Planverfahrens werden diese Ergebnisse verifiziert und es wird durch entsprechende Nachweise belegt, dass die Erschließung des Grundstückes im Hinblick auf die Niederschlagsentwässerung gesichert ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen zukünftiger Bauanträge beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend.

Hamburg Wasser und Hamburger Stadtentwässerung

(Stellungnahme vom 16.12.2022)

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S. 1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S. 2) zum o. g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

In dem Plangebiet befinden sich keine Schmutzwasserkanäle. Somit ist kein Schmutzwasseranschluss möglich. Das Schmutzwasser kann z. B. über eine Sammelgrube entsorgt werden.

Die HSE hat mit dem Abwasserverband Siek zum 01.01.2021 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) gebildet und übernimmt in diesem Rahmen für die Schmutzwasserbeseitigung Verwaltungsaufgaben für den Verband. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Abwasserverbandes Siek. Für die Niederschlagswasserableitung ist das Amt Siek zuständig.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf Nr. 26 + 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Objektplanung beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Auszüge werden zur Kenntnis genommen. Bei der konkreten Objektplanung wird sich mit dem zuständigen Netzbetrieb in Verbindung gesetzt.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Objektplanung beachtet.

Trinkwasseranschluss:

Die bestehenden Versorgungsleitungen DN 200 Drift und DN 350 Alte Landstraße sind hydraulisch sehr leistungsfähig und bieten ausreichende Kapazitäten, um das Feuerwehrrätehaus anzuschließen. Aus hydraulischer Sicht wäre der Trinkwasseranschluss an beide Versorgungsleitungen möglich.

Löschwasserversorgung:

Die umliegenden Hydranten weisen ein Löschwasserpotential von 96 m³/h auf.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

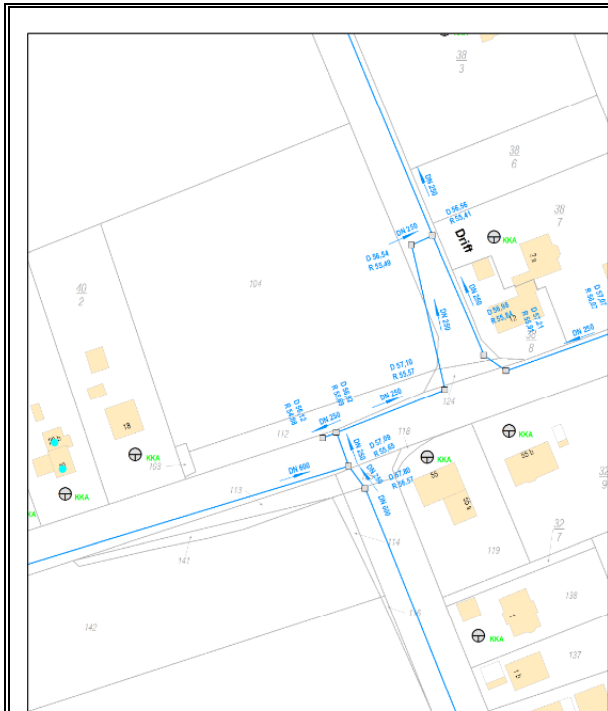
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

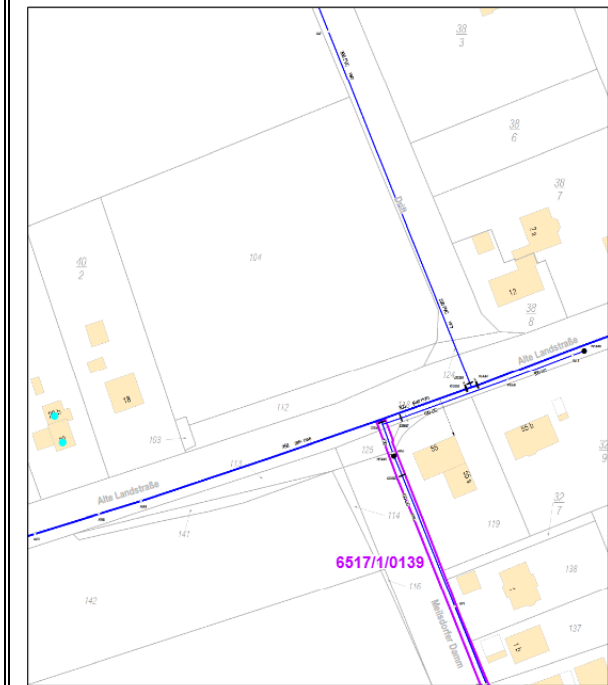
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Objektplanung beachtet.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.



	Leitungsbstandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82128, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	B-Plan Nr. 26 30. Änderung des FNP	Maßstab 1:1 000
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		Datum 01.12.2022

Die Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.



	Leitungsbstandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82128, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	B-Plan Nr. 26 30. Änderung des FNP	Maßstab 1:1 000
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.		Datum 01.12.2022

LLUR - Untere Forstbehörde -

(Stellungnahme vom 16.03.2023)

Hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte zu dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als 'Fläche für Landwirtschaft' dargestellt. Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche soll eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' festgesetzt werden. Das Plangebiet wird anteilig umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von bebauten Flächen.

Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von der Planung nicht betroffen und/oder berührt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass zur Gewährleistung eines dauerhaften waldfreien Flächenzustandes die festgesetzte Anpflanzfläche sowie die angrenzenden gehölzbestockten Flächenareale kontinuierlich und langfristig zu unterhalten und zu pflegen sind.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Planungsunterlagen der Bauleitplanung der Gemeinde Siek keine Bedenken.

Die Aussagen sind zutreffend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es ist nicht vorgesehen, Wald entstehen zu lassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LBV S-H, Niederlassung Lübeck

(Stellungnahme vom 23.03.2023)

Gegen den o. g. Bauleitplan der Gemeinde Siek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu dem o. g. Flächennutzungsplan vom 13.12.2022 mit dem Aktenzeichen 46404-555.811-62-069 weiterhin berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

(Stellungnahme vom 13.12.2022)

Gegen den Flächennutzungsplan (30. Änderung) der Gemeinde Siek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVObI. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 39, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

2. Sofern Verbreiterungen im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Drift“ an der Kreisstraße 39 vorgesehen sind, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Lübeck, für den Ausbau dieses Einmündungsbereiches entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.

3. Es dürfen keine Zufahrten und/oder Zugänge an der freien Strecke der Kreisstraße 39 angelegt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme vom 13.12.2022 weiterhin berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die AVZ ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wäre im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Gegenwärtig ist keine Verbreiterung beabsichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zufahrten zur K 39 sind nicht beabsichtigt. Das Plangebiet wird über die Straße 'Drift' erschlossen.

4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Die Annahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet soll eine Feuerwehr angesiedelt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Nutzung, die besonders vor Verkehrslärm geschützt werden muss. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Dieses wird zum nächsten Verfahrensschritt des Bebauungsplanes Nr. 26 mit öffentlich ausgelegt.

Immissionsschutz zu Lasten des Straßenbaulastträgers ist nicht beabsichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

SH-Netz AG

(Stellungnahme vom 04.04.2023)

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich ihrer Planung befindet sich eine Stromstation und mehrere Versorgungsleitungen Strom und Gas.

Ist es notwendig, die Leitungen und oder auch die Station zu verlegen, wird ein Vorlauf von ca. 6 - 8 Monaten benötigt.

Für die Station und Stromleitung liegt uns eine Grunddienstbarkeit vor.

Im Falle einer Umlegung würden wir den Auftraggeber an den Kosten beteiligen.

Planunterlagen erhalten Sie ab jetzt online auf unserer <https://www.sh-netz.com/de.html> unter Produkte und Service.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungspläne werden rechtzeitig vor Baubeginn eingesehen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Schleswig-Holstein Netz AG

(Stellungnahme vom 12.04.2023)

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten. Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Bagerüsten.

Als Auflage sind Hinweisschilder mit der max. Arbeitshöhe unter der 110 kV Hochspannungsfreileitung aufzustellen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen Drehleitern o. ä. nicht ausgefahren werden, um eine mögliche elektrische Gefährdung präventiv auszuschließen.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110 kV-Leitung inklusive Leitungsschutzbereich ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 9,50 m über den Bezugspunkt begrenzt, so dass die maximal zulässigen Bauhöhen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Arbeitshöhen sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann aber aufgrund des kleinen Plangebietes nicht entsprochen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Es wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 textlich festgesetzt, dass untergeordnete Bauteile nur außerhalb des Leitungsschutzbereiches die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten dürfen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine solche Festsetzung jedoch nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 textlich festgesetzt,

Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

dass die mit dem Leitungsrecht (L) belasteten Flächen nicht mit hochwachsenden Bäumen bepflanzt werden dürfen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine solche Festsetzung jedoch nicht möglich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110 kV-Leitung inklusive Leitungsschutzbereich ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 26 festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist auf 9,50 m über dem Bezugspunkt begrenzt, so dass die maximal

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 - *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichteletrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z. B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

zulässigen Bauhöhen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Arbeitshöhen sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110 kV-Leitung inklusive Leitungsschutzbereich ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 26 dargestellt. Der Hinweis sei erlaubt, dass gemäß der beigefügten Anlage ein Leitungsschutzbereich von 17,95 m zu beiden Seiten erforderlich wird. Dieser wird aus der Anlage entsprechend in die Planzeichnung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Objektplanung zu beachten und im Rahmen der Bauarbeiten sicherzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Objektplanung zu beachten und im Rahmen der Bauarbeiten sicherzustellen.

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten Objektplanung bei Bedarf zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskufts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskufts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweisen werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Die beigefügten Anlagen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 110 kV-Leitung inklusive Leitungsschutzbereich ist nachrichtlich in der Planzeichnung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 dargestellt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist dort auch auf 9,50 m über dem Bezugspunkt begrenzt, so dass die maximal zulässigen Bauhöhen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Arbeitshöhen sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z. B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z. B.:

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind mit der Planung nicht beabsichtigt.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z. B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110 kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Veräußerung der Fläche ist nicht beabsichtigt.

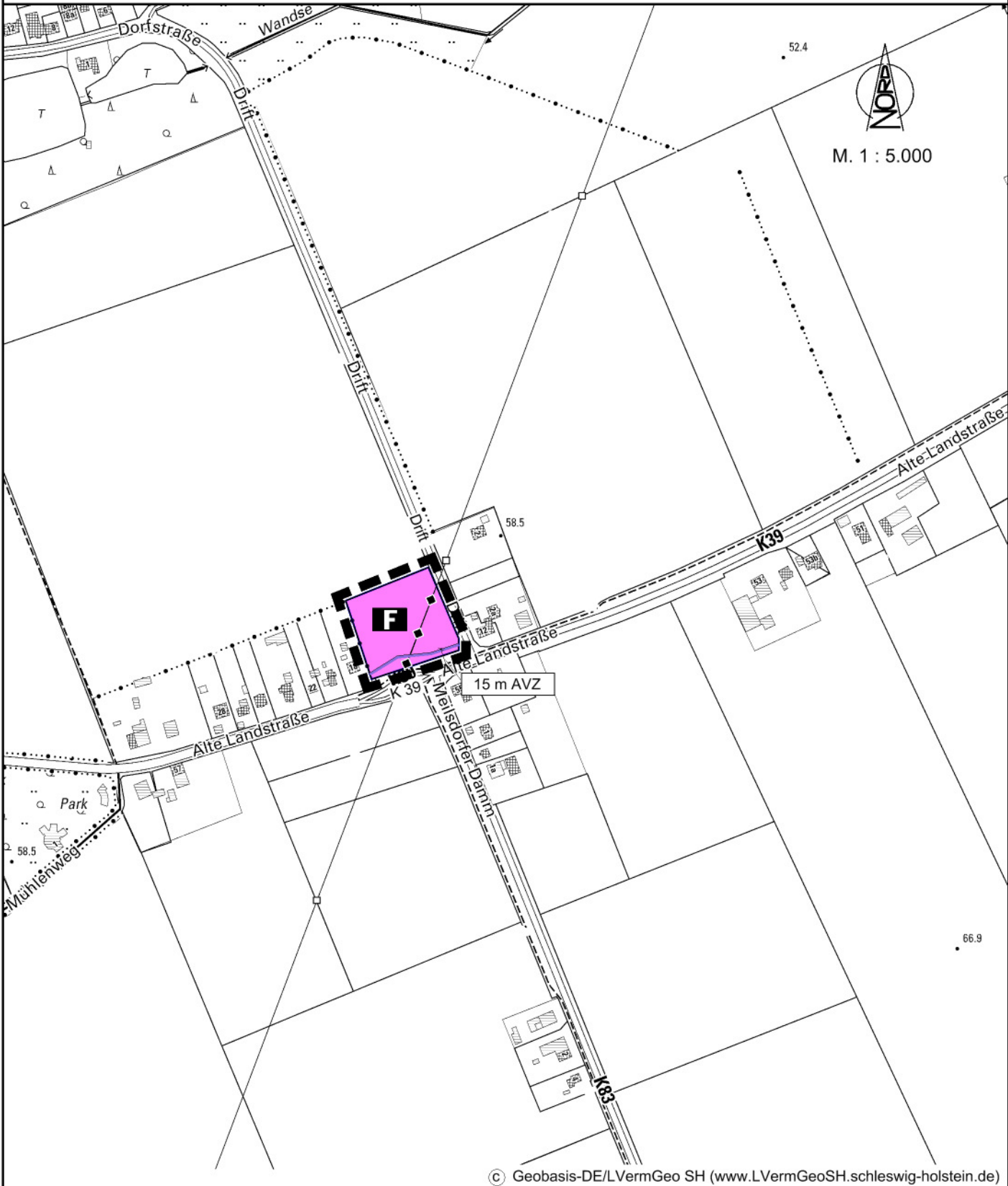
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek



für das Gebiet im Ortsteil Meilsdorf nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39),
westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und
südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I S. 6)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

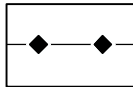
DARSTELLUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



GEMEINBEDARF
ZWECKBESTIMMUNG: FEUERWEHR

HAUPVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, BauGB)



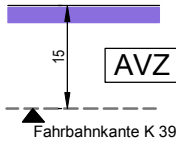
STROMLEITUNG OBERIRDISCH

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



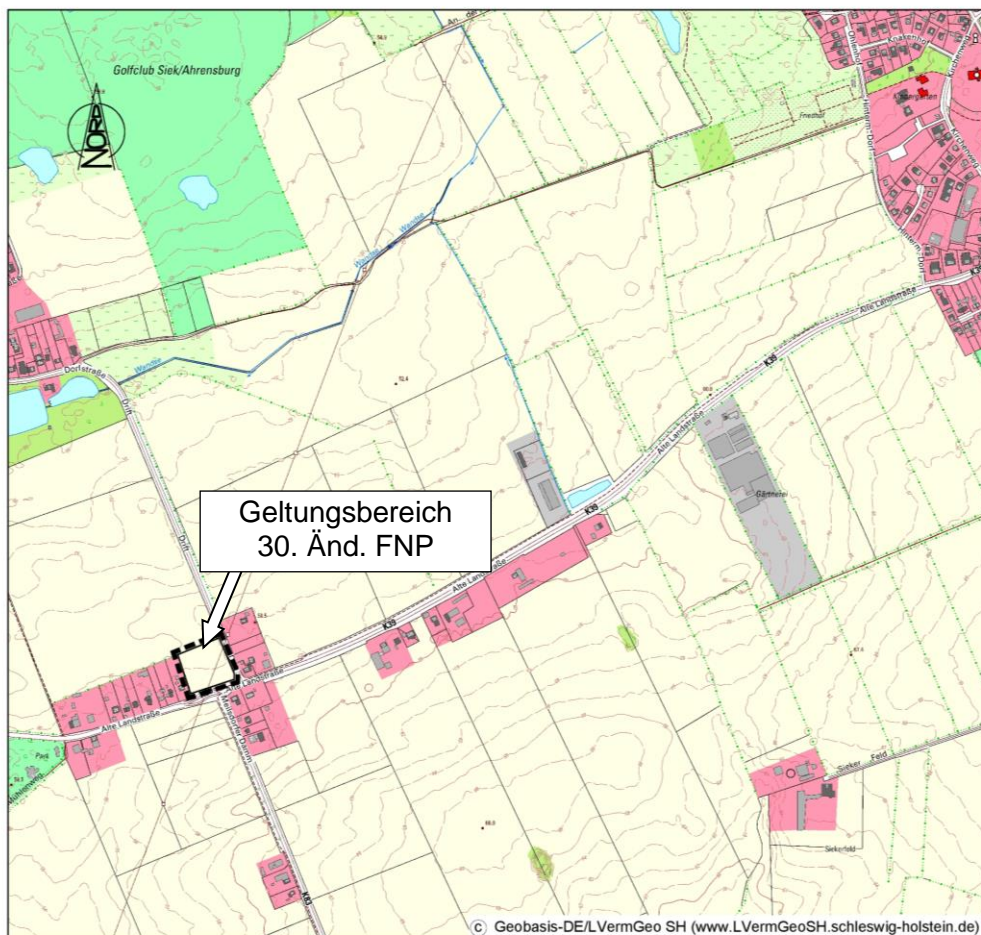
ANBAUVERBOTSZONE (§ 29 Abs. 1 b StrWG)



30. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Ortsteil Meilsdorf
nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift',
östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und
südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Begründung



Kreis Stormarn

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....	6
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
5. Umweltbericht	9
5.1 Einleitung	9
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	12
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	30
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	34
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	35
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	35
5.3 Zusätzliche Angaben	35
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	35
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	35
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	36
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes	36
5.5 Referenzen	36

1. Allgemeines

Die Gemeinde Siek besteht aus den Ortsteilen Siek und Meilsdorf. Der Ortsteil Meilsdorf besteht aus der Ortslage sowie angrenzenden kleineren Splittersiedlungen im Außenbereich. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek abgesetzt von der bebauten Ortslage und weist eine Größe von ca. 0,67 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Da zukünftig eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt werden soll, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Planung verfolgt das Ziel, ein Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten, um den Brand- und Rettungsschutz im Ortsteil Meilsdorf sicherzustellen und an moderne Standards anzupassen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Siek ist dem Nahbereich der Stadt Ahrensburg zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Gemäß LEP 2021 befindet sich die Gemeinde Siek im Ordnungsraum, der um die Stadt Hamburg dargestellt ist. Ordnungsräume sind um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg abgegrenzt. Sie umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. In den Ordnungsräumen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Wohnungsbau in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen soll vorrangig auf den Siedlungsachsen erfolgen und sich außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte konzentrieren.

Ergänzend befindet sich die Gemeinde gemäß LEP im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Ahrensburg. Zudem liegt die Gemeinde an der Landesentwicklungsachse, die von Hamburg entlang der Bundesautobahn A 1 über Lübeck und Puttgarden Richtung Kopenhagen und Malmö verläuft. Unter Ziffer 2.5 wird dazu ausgeführt: "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ferner liegt die Gemeinde Siek im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

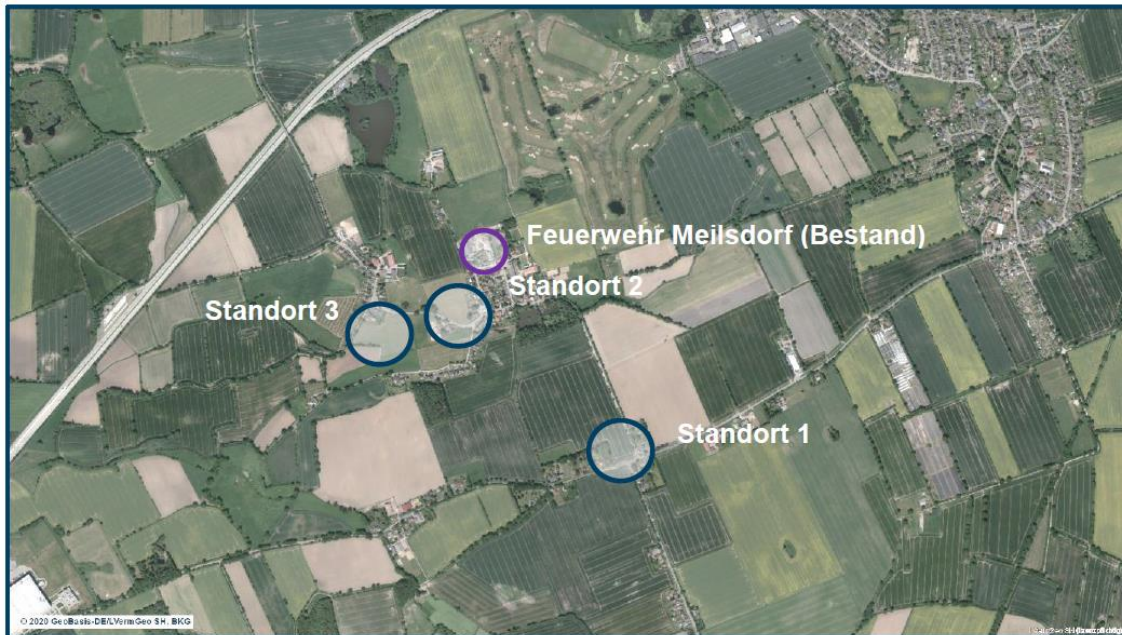
Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, sind die bebauten Bereiche der Gemeinde von einem Regionalen Grünzug umgeben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des regionalen Grünzuges. Nach Ziffer 4.2 Abs. 3 Regionalplan I darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden.

Standortalternativenprüfung für die Feuerwehr

Im Rahmen der Überlegungen zur Standortverlagerung der örtlichen Feuerwehr wurde durch die Büros B2K, dn Ingenieure GmbH und TGP Landschaftsarchitekten Trüper, Gondesen und Partner mbB im Mai 2021 eine Standortprüfung durchgeführt.

Der Ortsteil Meilsdorf besteht aus der Hauptortslage sowie angrenzenden kleineren Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Siedlungsbereiche des Ortsteils sind bebaut und verdichtet. Entsprechende geeignete und zur Verfügung stehende Flächen innerhalb der bebauten Bereiche konnten nicht ermittelt werden. Daher wurden insgesamt drei Außenbereichsflächen im Anschluss an Siedlungsstrukturen des Ortsteils betrachtet. Es wurden im Rahmen der vorangegangenen Standortprüfung drei Flächen im Ortsteil Meilsdorf ermittelt und anhand eines abgestimmten Kriterienkatalogs untersucht. Maßgaben hierfür waren eine ausreichende Flächengröße, die Einhaltung der Anforderungen der HFUK (Hanseatische Feuerunfallkasse), die Einhaltung der Hilfsfrist und eine zentrale Lage in Meilsdorf bzw. eine gute Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte.

Potenzielle Standorte für eine Feuerwehr im Ortsteil Meilsdorf



Quelle: B2K und dn Ingenieure GmbH (2021)

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung hat sich das Plangebiet (Standort 1) als am geeignetsten herauskristallisiert. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage Meilsdorf. Sie liegt im Kreuzungsbereich der Gemeindestraße 'Drift' und der Kreisstraße 39 (K 39). Die Fläche ist verkehrlich gut erschlossen und im Brandfall sind die Einsatzorte zügig zu erreichen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus kurzfristig zur Verfügung. Sie bietet ausreichend Platz für den Feuerwehrstandort und einer möglichen Erweiterung, sollten sich die Anforderungen in der Zukunft ändern.

Die Standortwahl ist bereits bei einem Vor-Ort-Termin mit der Landesplanungsbehörde und der Kreisplanung am 21.09.2020 thematisiert worden. Darauf aufbauend wurde sich für den Standort 1 entschieden. So hat auch der Kreis Stormarn mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 folgendes mitgeteilt: "Vor diesem Hintergrund kann der Kreis Stormarn dem präferierten Standort Nr. 1 zustimmen, obwohl er ansonsten ortsplanerisch eher ungeeignet erscheint (Außenbereich, Splittersiedlung, fußläufige Anbindung an Meilsdorf). Jedoch fallen auch die Argumente der Erreichbarkeit von Einsatzorten im Gemeindegebiet zur Aushilfe der Hauptortfeuerwehr zu Gunsten des Standortes Nr. 1 ins Gewicht. Darüber hinaus wird die Fläche von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als relativ unproblematisch eingeschätzt."

Die Landesplanungsbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 14. Januar 2022 folgende Stellungnahme abgegeben: "Aus Sicht der Landesplanung ist die Fläche 1 weiterhin nicht optimal, da durch die Planung ein Siedlungssplitter im Außenbereich erweitert werden würde. Im Hinblick auf die jedoch aus naturschutzfachlich besser geeignete Fläche wird auch aus Sicht der Landesplanung eine Zustimmung für die Fläche in Aussicht gestellt, wenn der Raum auch für weitere Baulichkeiten ausgeschlossen wird." Es ist ausschließlich beabsichtigt, an dem Standort ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Weitere Siedlungserweiterungen oder Maßnahmen, die zu einer

Verfestigung der Splittersiedlung führen könnten, sind seitens der Gemeinde Siek nicht beabsichtigt.

Das Plangebiet ist zu drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Durch den vorhandenen Lückenschluss findet keine Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung statt. Der vorhandene, locker bebaute Siedlungszusammenhang im Außenbereich wird durch den Lückenschluss lediglich verdichtet. Die weitere Verfestigung einer Splittersiedlung ist nicht zu beanstanden, wenn eine zwar unerwünschte, aber bereits verfestigte Splittersiedlung vorhanden ist und das Hinzutreten einer weiteren baulichen Anlage zu einer weiteren Verfestigung nichts mehr "beitragen" kann (vgl. BVerwG - Urteil 4 B 45.10 vom 10.11.2010). Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann die Auffüllung einer Lücke innerhalb einer Splittersiedlung ausnahmsweise dann nicht zu missbilligen sein, wenn das Vorhaben sich der vorhandenen Siedlungsstruktur quantitativ unterordnet und keine weitreichende oder eine nicht übersehbare Vorbildwirkung hervorruft (vgl. BVerwG - Urteil 4 C 13.97 vom 27.08.1998 und BVerwG - Urteil 4 B 23.04 vom 24.06.2004). Der Umfang der baulichen Verdichtung der vorhandenen Splittersiedlung ordnet sich dem Bestand unter und ruft keine weitreichende Vorbildwirkung hervor, da es sich nahezu um die einzige freie Fläche innerhalb der Splittersiedlung handelt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird vorwiegend in den Sommermonaten intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach der Erntezeit dient die Fläche bereits heute der Feuerwehr für Übungen und der Gemeinde als Festplatz. Die Fläche wird von einer 110 KV-Freileitung gequert. Im Osten befindet sich eine Bushaltestelle. Zudem stocken Gehölze in den östlichen Randbereichen. In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet nur leicht bewegt. Es steigt von Norden nach Süden um ca. 1 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei ca. 55 m über NHN.

Umgeben ist das Plangebiet in Richtung Westen, Osten und Süden von kleinteiliger Wohnbebauung, die sich aus Einfamilienhausstrukturen mit großzügigen Hausgärten zusammensetzt. Zwischen der Wohnbebauung im Westen und dem Plangebiet befindet sich eine Gehölzfläche. Südlich zwischen dem Plangebiet und der Verkehrsfläche befindet sich ebenfalls eine kleinere Gehölzfläche. Im Norden und anteilig im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 26 vorbehalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr den zeitgemäßen und rechtlichen Anforderungen. Die Vorschriften der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sehen u. a. vor, dass die Fahrzeuge vor der Halle einen ausreichend großen Stauraum zur Verfügung haben müssen, der mindestens

eine Stellplatzfläche aufweisen muss (DGUV-Information 2005-008 Tz. 1.4; DIN 14092-1). Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Feuerwache an einen anderen Standort zu verlegen. Eine Zusammenlegung der beiden Ortswehren Siek und Meilsdorf kommt aufgrund der großen Entfernung der beiden Ortsteile und der Einhaltung der Hilfsfrist nicht in Frage. Dies wurde vorab untersucht. Da sich das jetzige Feuerwehrgerätehaus zentral innerhalb der bebauten Bereiche von Meilsdorf befindet, bestehen verschiedene Optionen der Nachnutzung. Neben einem Dorfgemeinschaftshaus wäre ebenfalls die Umwandlung zu Wohnzwecken denkbar.

Das Feuerwehrgerätehaus soll an einer verkehrsgünstigen Lage errichtet werden und den Brand- und Rettungsschutz im Ortsteil Meilsdorf und im darüber hinaus liegenden Einsatzgebiet gewährleisten.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung:

Das Plangebiet wird über die Straße 'Drift' erschlossen. Die Straße 'Drift' führt nach Norden in den bebauten Ortsteil Meilsdorf. In Richtung Süden führt die Straße zur 'Alten Landstraße' (K 39). Die K 39 verläuft in Richtung Westen zur L 222 und zu dem Autobahnzubringer Stapelfeld der A 1. In Richtung Osten bindet die K 39 an die L 224 an.

Es sind keine direkten Zufahrten zur K 39 beabsichtigt. Da es sich bei der 'Alten Landstraße' aber um eine Kreisstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

a) [...],

b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Haltestelle 'Fleischgaffel' befindet sich im Plangebiet. Von dort verkehren folgende Buslinien:

- 376: Ahrensburg – Großhansdorf – Siek – Meilsdorf;
- 776: Reinbek – Glinde – Meilsdorf – Siek – Großhansdorf – Ahrensburg.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke (HWW).

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen, ob die Löschwasserversorgung bereits gesichert oder noch ein zusätzlicher Hydrant zu setzen ist.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 26 sieht im Norden und im Nordwesten Bereiche für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor. In diesem Bereich fand eine Beprobung statt. In BS 1 wurde von 2,20 m bis zur Endteufe von 6,00 m unter Gelände Fein- und Mittesand, erdfeucht, erbohrt. Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist grundsätzlich in den ungesättigten Sanden bei dem Bohrpunkt BS 1 (Nordwesten) ab 2,20 m unter Gelände möglich. Der Durchlässigkeitsbeiwert wird mit $k_f = 1,4 \times 10^{-5}$ [m/s] angesetzt. Der Korrekturfaktor von $f = 0,2$ wurde bereits berücksichtigt. Die Mächtigkeit des Sickertraumes ab UK Versickerungsanlage muss, bezogen auf den mittleren höchsten Wasserstand, grundsätzlich mindestens 1,50 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Mit einem angesetzten mittleren höchsten Wasserstand von +50,00 m sollte UK Versickerungsanlage nicht tiefer als +51,50 m angeordnet werden.

Bei den übrigen Bereichen, wo eine Beprobung stattfand, wurden recht einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden Wechsellagerungen von Sanden (Schichten 2 und 5) und Geschiebelehm/-mergel (Schichten 3 und 4) ermittelt. Dort ist eine Versickerung aufgrund des anstehenden Geschiebemergels nicht möglich.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ausschließlich im Nordwesten eine Versickerung möglich ist. Aufgrund der wechselnden Tiefe und Mächtigkeit von Schicht 5 sind jedoch zur abschließenden Beurteilung der Versickerungsfähigkeit am Standort abgrenzende Aufschlussbohrungen im Umfeld von BS 1 erforderlich. Diese wurden bereits beauftragt. Dass die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird einer Sammelgrube zugeführt. Ein Schmutzwasseranal ist nicht vorhanden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Siek ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Siek ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nach derzeitigem Planungsstand aber nicht beabsichtigt.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek hat eine Größe von etwa 0,67 ha. Das Plangebiet ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Mit dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Errichtung eines Feuerwehrstandortes geschaffen werden. Dafür wird zukünftig eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerteilfläche in 'Fläche für Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' mit entsprechender Versiegelung.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die Ausweisung als 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'.

'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen."

Landschaftsplan (1990)

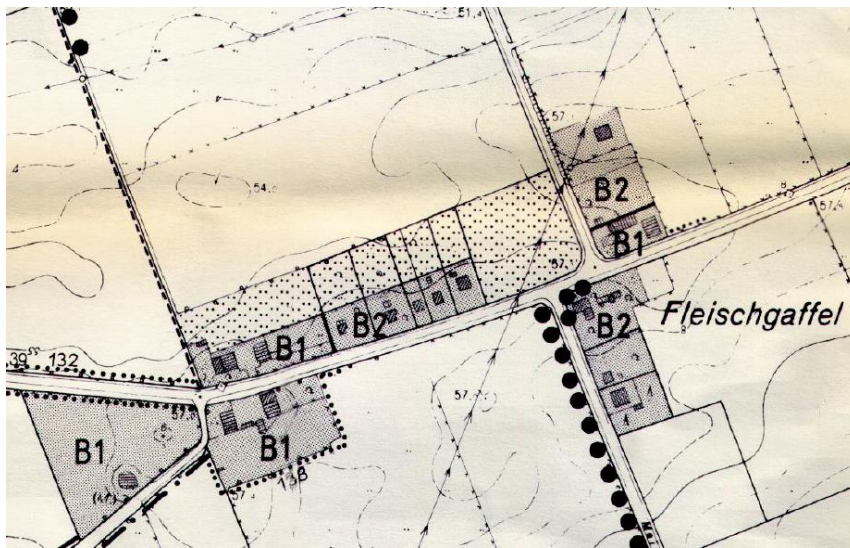


Abbildung 1: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek als Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet ist die über das Plangebiet verlaufende Hochspannungsleitung.

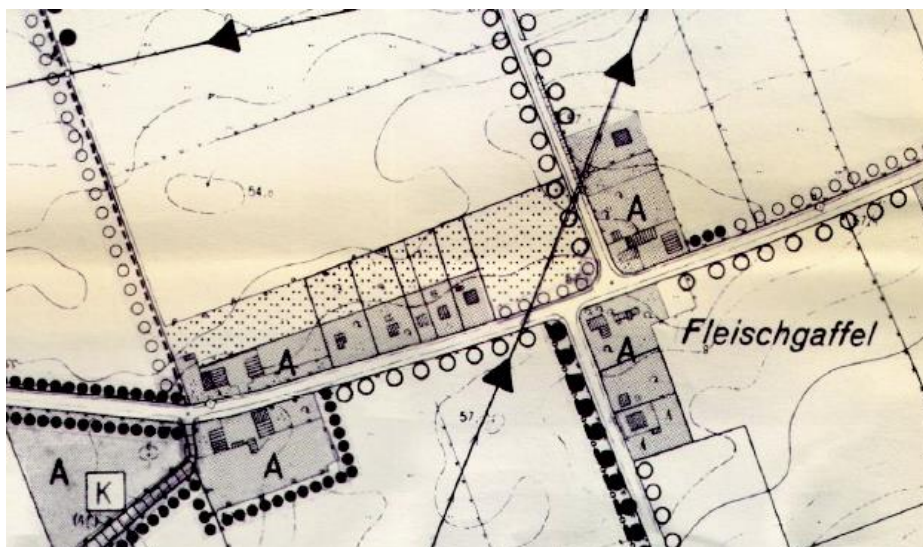


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich weiterhin eine Grünlandfläche vor. Weiterhin sind Baumpflanzungen im Osten und eine

Knickneuanlage im Süden vorgesehen. Diese wurden zum Teil bereits angelegt. Die Baumpflanzungen im Osten sind vorhanden, eine Gehölzpflanzung im Süden ist nur teilweise vorhanden. Es handelt sich dabei um eine recht breite, linienhafte Gehölzpflanzung. Sie befindet sich auch im Bereich der Verkehrsfläche, nicht im Plangebiet selbst. Da nun eine 'Fläche für Gemeinbedarf' ausgewiesen werden soll, steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes entgegen. Dieser sieht eine derartige Nutzung nicht vor. Vor über 30 Jahren war es noch nicht vorgesehen, an dieser Stelle einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten. Mittlerweile hat sich der Wille der Gemeinde geändert. Sie ist auf der Suche nach einem geeigneten Standort, wo alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, um einen sicheren Ablauf für die Feuerwehrleute selbst und die Einsätze zu gewährleisten. Da sich an das Plangebiet zudem bereits Wohnbebauung anschließt und die Fläche sich im Kreuzungsbereich mehrerer Straße befindet, besteht eine Vorbelastung für diese Fläche. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es als vertretbar angesehen werden, diesen Bereich mit einer Feuerwehr zu bebauen, da sich bereits Gebäude in der Nähe befinden und eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Es ist zudem nicht beabsichtigt, weiter in die freie Landschaft zu gehen. Es wird die Flucht der angrenzenden, vorhandenen Wohngrundstücke aufgenommen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Meilsdorf der Gemeinde Siek abgesetzt von der bebauten Ortslage und weist eine Größe von ca. 0,67 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Im Westen wird die Fläche von einem stark bewachsenem Wohngrundstück begrenzt, im Süden befindet sich zum Teil eine breitere Gehölzreihe, die jedoch außerhalb des Plangebietes im Bereich der Verkehrsfläche liegt. Im Osten verläuft die Straße 'Drift'. Zwischen der Straße und dem Plangebiet befindet sich eine Baumreihe.

An das Plangebiet grenzt im Westen Wohnbebauung an, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Im Osten und Süden befinden sich Straßenflächen, an die sich wiederum größtenteils Einzelhäuser mit ihren Hausgärten anschließen. Im Norden liegt die Restfläche des Ackers.

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es werden keine gesetzlich geschützten Biotop beseitigt. Es werden aber voraussichtlich 3 kleinere Bäume beseitigt werden müssen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer zentral gelegenen Fläche, um dort ein Feuerwehrhaus zu errichten. Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind

dem Kapitel 2 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass lediglich der Boden im Bereich der Standortalternative 2 eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Aus diesem Grund wäre dieser Standort aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Da diese Fläche zum einen nicht im gemeindlichen Eigentum steht und zum anderen sich im regionalen Grünzug befindet sowie eine ortsbildprägende Grünachse darstellt, ist die Fläche für bauliche Entwicklung eher ungeeignet. Für nähere Details siehe 'Standortprüfung Feuerwehr für den Ortsteil Meilsdorf, der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn', erstellt von B2K und dn Ingenieure GmbH sowie von TGP Landschaftsarchitekten Trüper, Gondesen und Partner mbH am 05.05.2021.

Die anderen beiden Standorte weisen eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung auf (vgl. Abb. 3). Die Fläche 3 befindet sich nicht im gemeindlichen Eigentum, ebenso wie die Fläche 2 liegt sie im regionalen Grünzug und am Rand eines ortsbildprägenden Grünzuges. Außerdem befindet sich die Wandse in der näheren Umgebung.

Die Fläche 1 befindet sich im gemeindlichen Eigentum und steht kurzfristig zur Verfügung. Auch hier gibt es Hemmnisse, da sie sich im Außenbereich befindet und eine Freileitung das Gelände quert.

Die Standortwahl ist bereits bei einem Vor-Ort-Termin mit der Landesplanungsbehörde und der Kreisplanung am 21.09.2020 thematisiert worden. Darauf aufbauend wurde sich für den Standort 1 entschieden. Für nähere Details vgl. Ausführungen in Kap. 2.

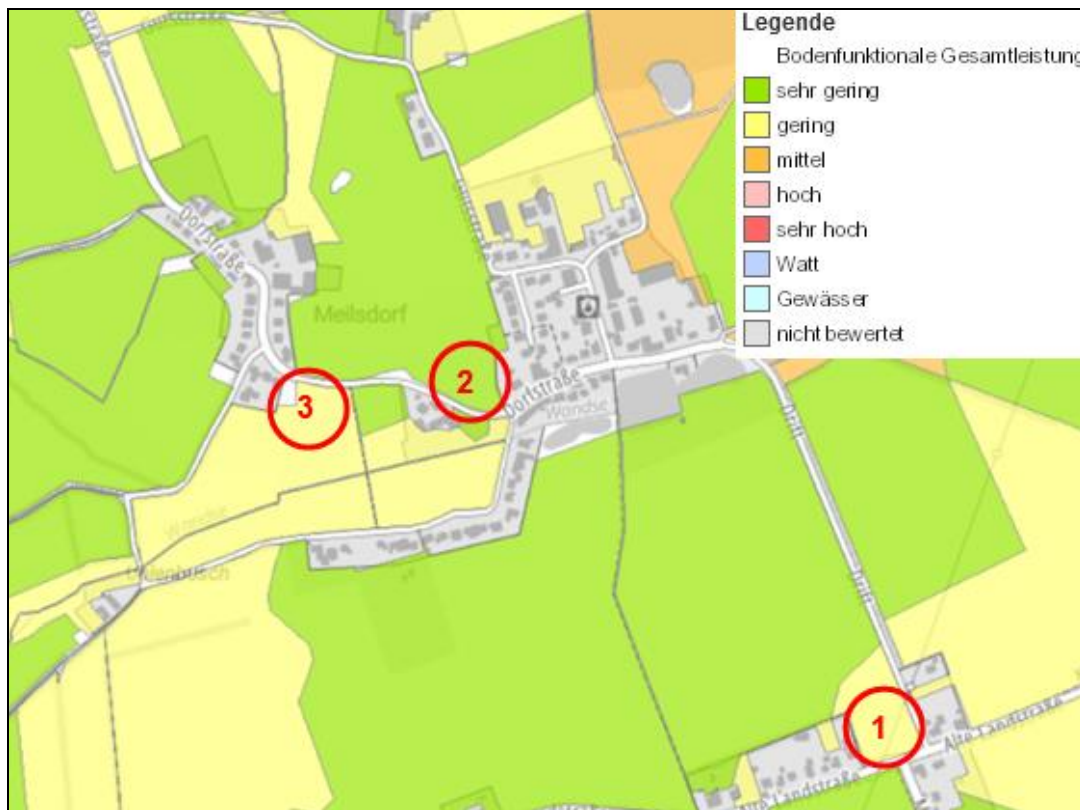


Abbildung 3: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=915828aefe369b5dcd93dc3)

[209655d5f&E=583911.68&N=5943041.42&zoom=11&layers=ccbea7ba1e4496e916317fd5481d66a6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96&catalogNodes=27,29\)](https://www.google.com/maps/@58.391168,9.42,11z/data=!3m1!1e3!3m2!1s0x490200000000000000:0x0000000000000000)

Aus den oben genannten Gründen hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Fläche 1 mit dem Bebauungsplan Nr. 26 zu überplanen und den Flächennutzungsplan zum 30. Mal zu ändern.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach frische Feuchtestufe mit einem hohen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

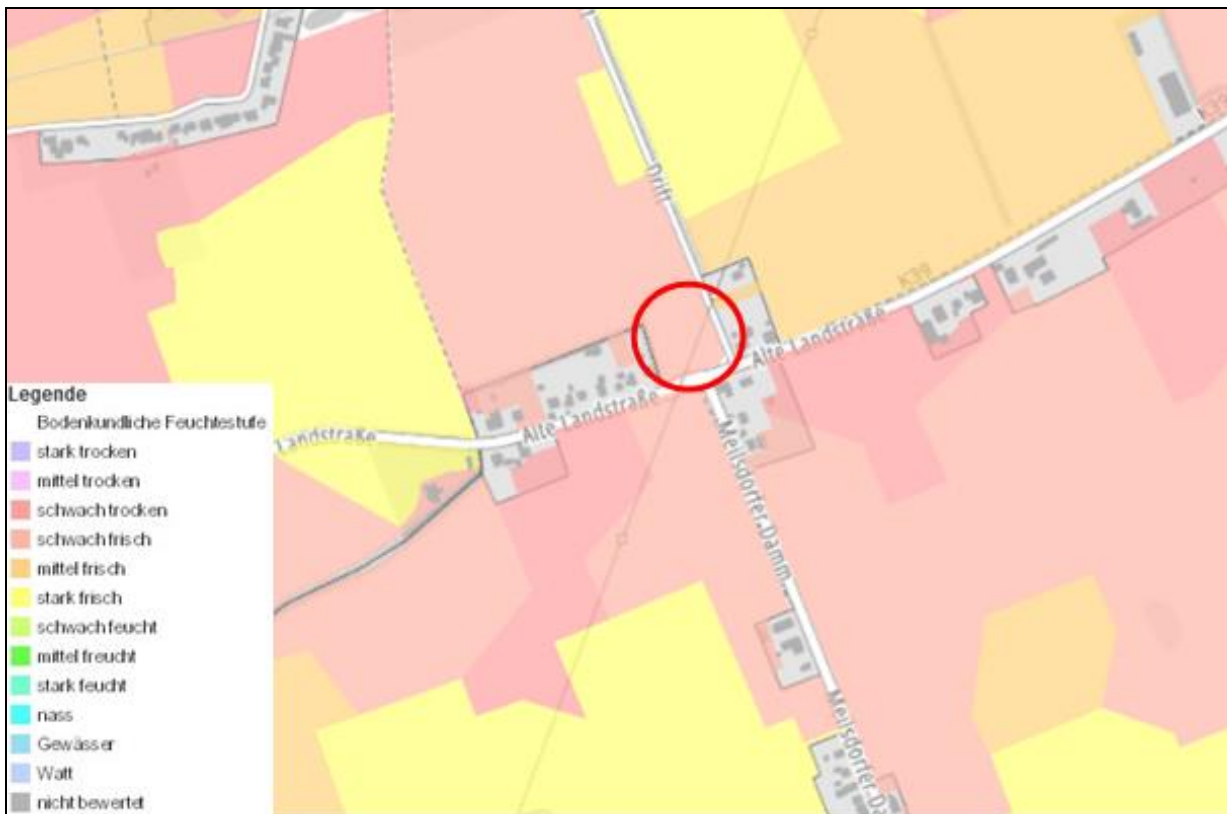


Abbildung 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=c5973c9a54b6b4141806539f08352eff&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100&layers=24a7a42a6dfca5dff90cc4d21805e2e6&layers_visibility=69f36695462b025c596d6814616e7f96)

Eine schwach frische Feuchtestufe ist für Acker und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer jedoch gelegentlich zu trocken. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

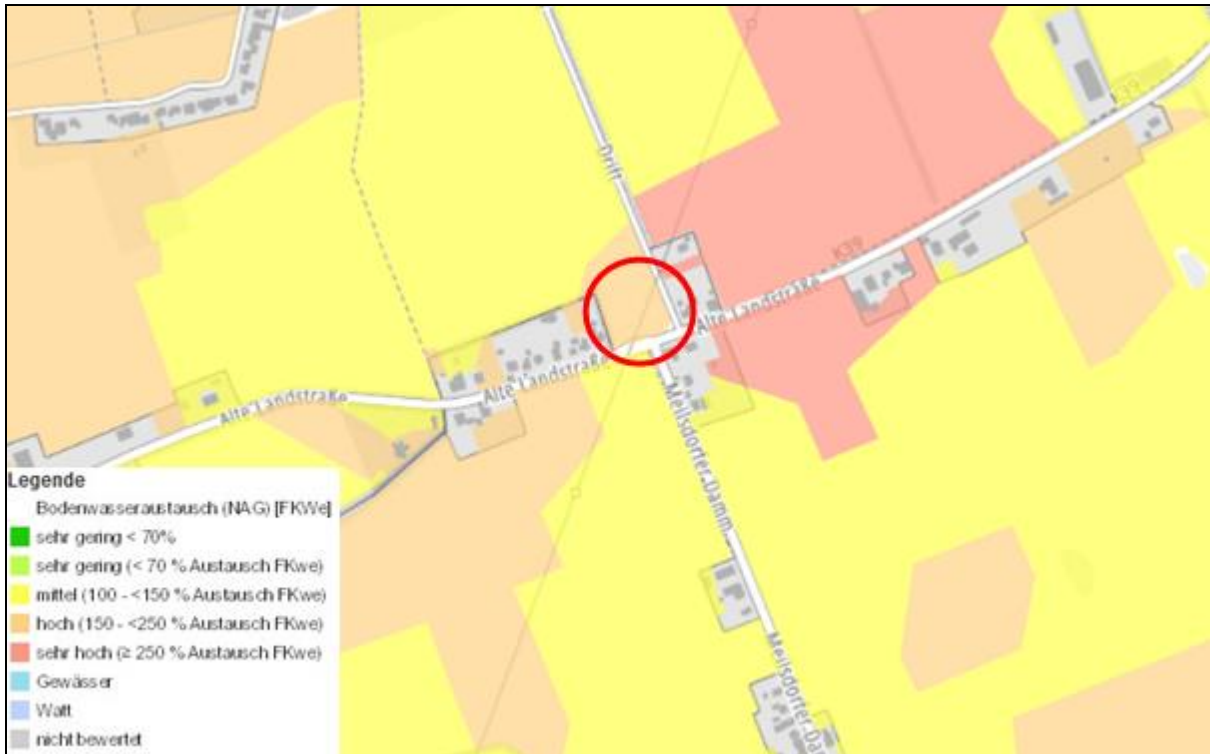


Abbildung 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=603b3d357b6b01ed045dcd_b9a5f54575&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100,102,105&layers_visibility=ef6dbb46b001d5779b9253d64e7d4e80)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein hoher Wasseraustausch vor, sodass ein hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit als gering und die Feldkapazität ebenfalls als gering einzustufen (Abb. 6 - 8).

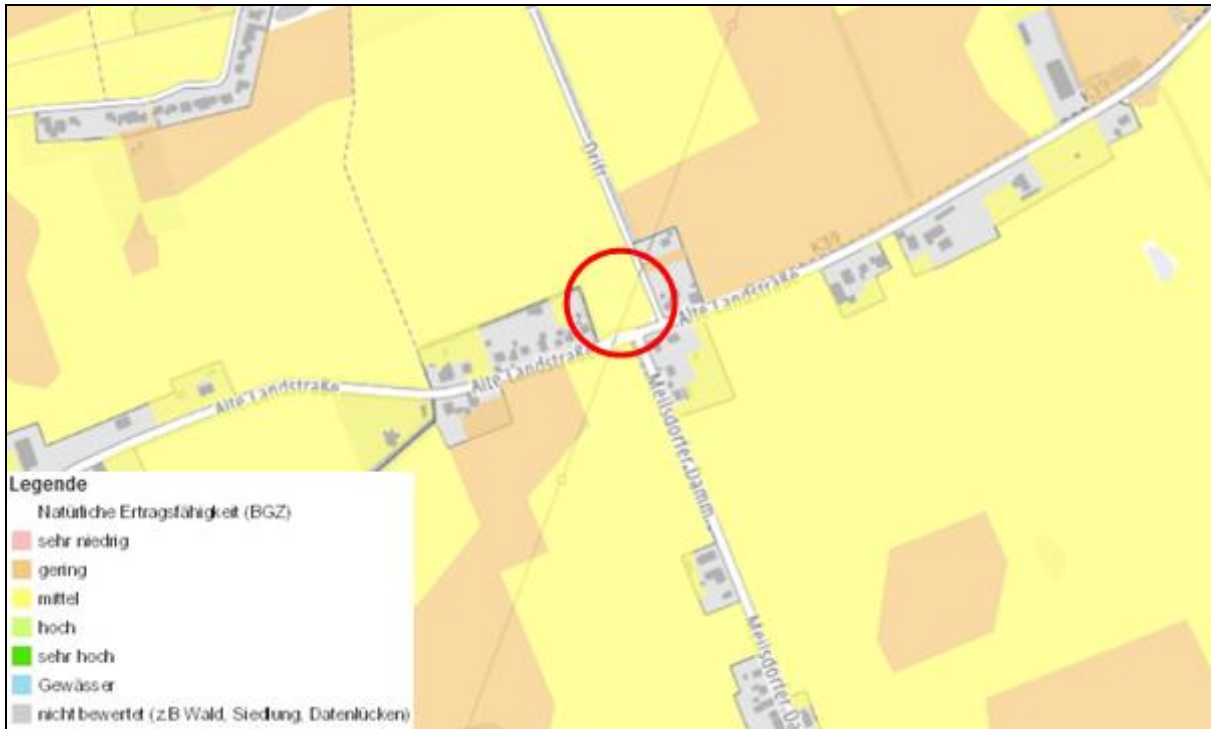


Abbildung 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7ffc4fcea37e955b8e4f9fbe75c395da&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97,100,102,105,110&layers_visibility=83d87bda608116f49ab571738f03d310)



Abbildung 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=a7907a872bebc8144ff3d7d)

[8a33f52bd&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94,97&layers=485ec4083310a2ed96752b42e988deda&layers_visibility=ed327e8bc5b14c833557982e97f0be72\)](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=d374a2ea6b999a8b5cd2de9b78ce8b4a&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94&layers=51c1dc807d65c2ac8ceded14e03fec9d&layers_visibility=b69bdef89af5a230eb615368e43921b0)



Abbildung 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=d374a2ea6b999a8b5cd2de9b78ce8b4a&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92,94&layers=51c1dc807d65c2ac8ceded14e03fec9d&layers_visibility=b69bdef89af5a230eb615368e43921b0)



Abbildung 9: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=91c85f899e56014969935fed68830b9&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&catalogNodes=90,92&layers=ac6f5fc5d45ce7be822709b436ec5635)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 9) des Plangebietes wird als gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Wassererosionen als sehr gering und hinsichtlich der Winderosionen als mittel einzustufen (vgl. Abb. 10 und 11). Hinsichtlich der Bodenverdichtung besteht bei Grünland- und Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung.



Abbildung 10: Wassererosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=3476cd9b66c7f63a19a52776c1952420&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=5133e30031b3de2aec16bbe4b9e31ed2)

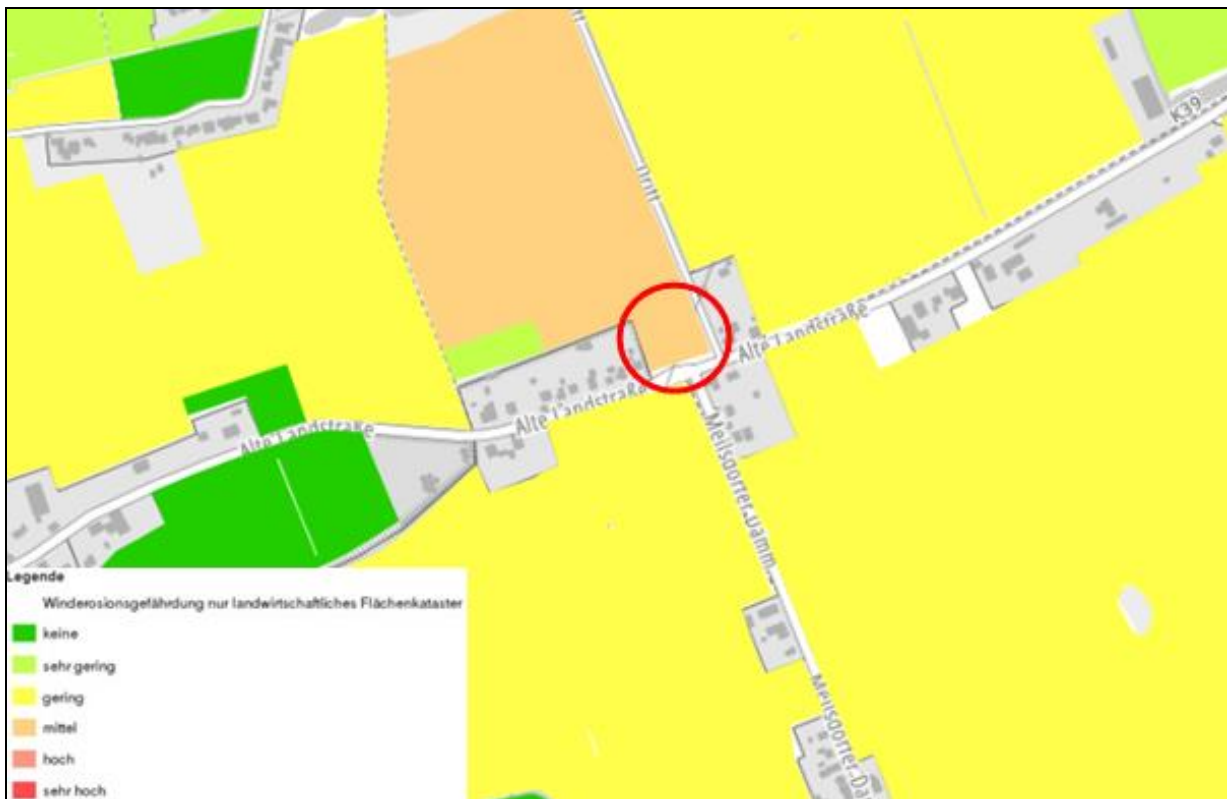


Abbildung 11: Winderosionsgefährdung (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=3476cd9b66c7f63a19a52776c1952420&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=eb5a32cc426e90e73f69c9a5a3d02e7a&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=5133e30031b3de2aec16bbe4b9e31ed2)

[semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=8a9fb65290ae4de357cf14258b7abdbc&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=b31ac57556b4e21e50e645e20c7251a3&catalogNodes=90,113,92,94,97,100,102,105,110&layers=d8c40b315be698abaf6fd806706eff63)

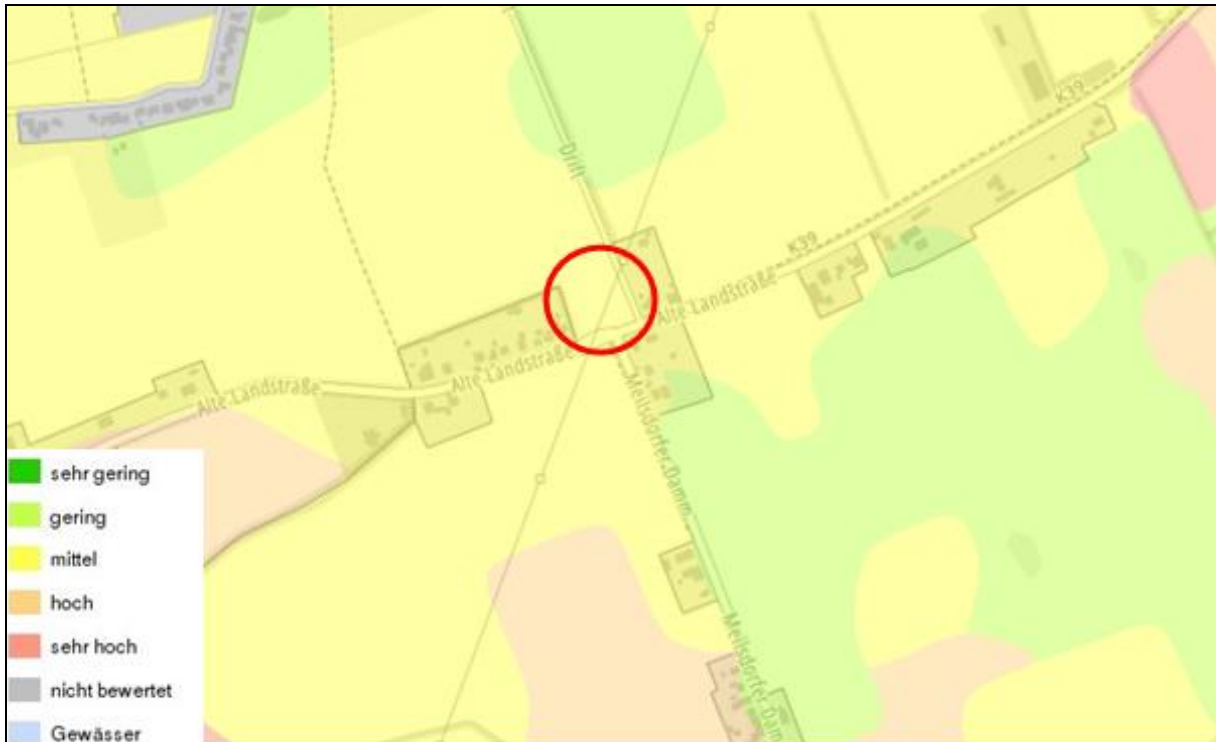


Abbildung 12: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thboden&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_ba_semapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=46b51cd1f5f4bad3671816c959d255e6&E=584535.13&N=5942522.65&zoom=11&layers_visibility=1ce76920947fb5d3cfc8c43fe4809b9f&catalogNodes=90,113,116,92,94,97,100,102,105,110&layers=90ae8a1421883b574454225c03b327c9)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als mittel anzusehen (vgl. Abb. 12).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 12 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist weitgehend unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in keinem Archäologischen Interessensgebiet, ebenfalls sind keine kulturellen Denkmäler betroffen.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Siek ist das Plangebiet als Grünlandfläche dargestellt.

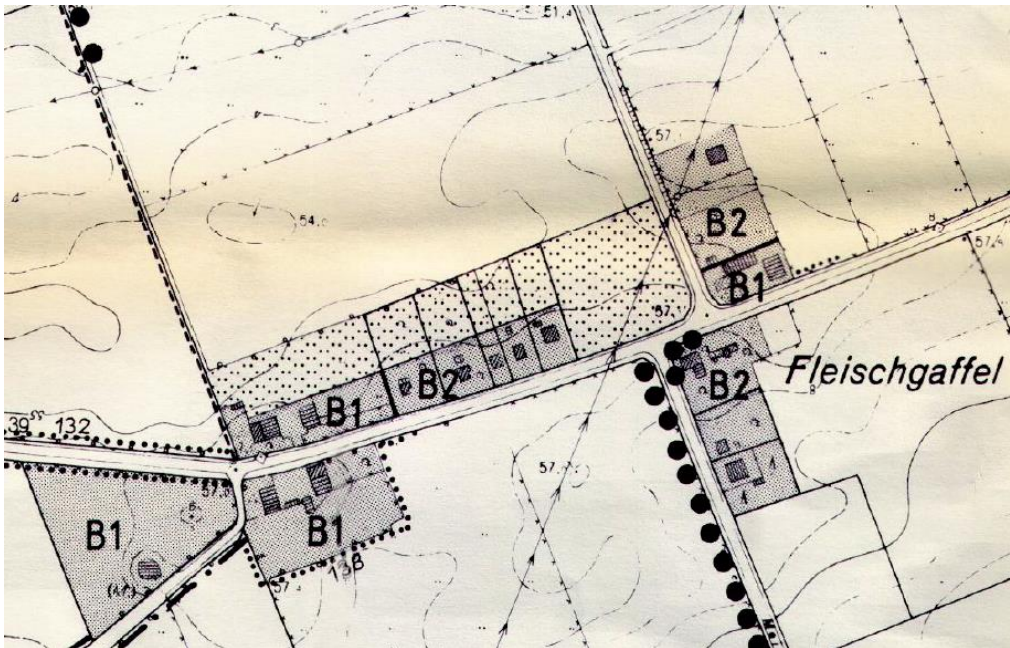


Abbildung 13: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Siek

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Braunerde. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an.

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Im Rahmen der Untersuchungen wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden Wechsellagerungen von Sanden (Schichten 2 und 5) und Geschiebelehm/-mergel (Schichten 3 und 4) ermittelt. Bei einem Bohrpunkt (BS 1), in dem eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen ist, wurde von 2,20 m bis zur Endteufe von 6,00 m unter Gelände Fein- und Mittesand, erdfeucht, erbohrt. Für die bindigen Böden wurden steife Konsistenzen ermittelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht weitgehend eben. Es liegt bei ca. 56 m ü. NHN.

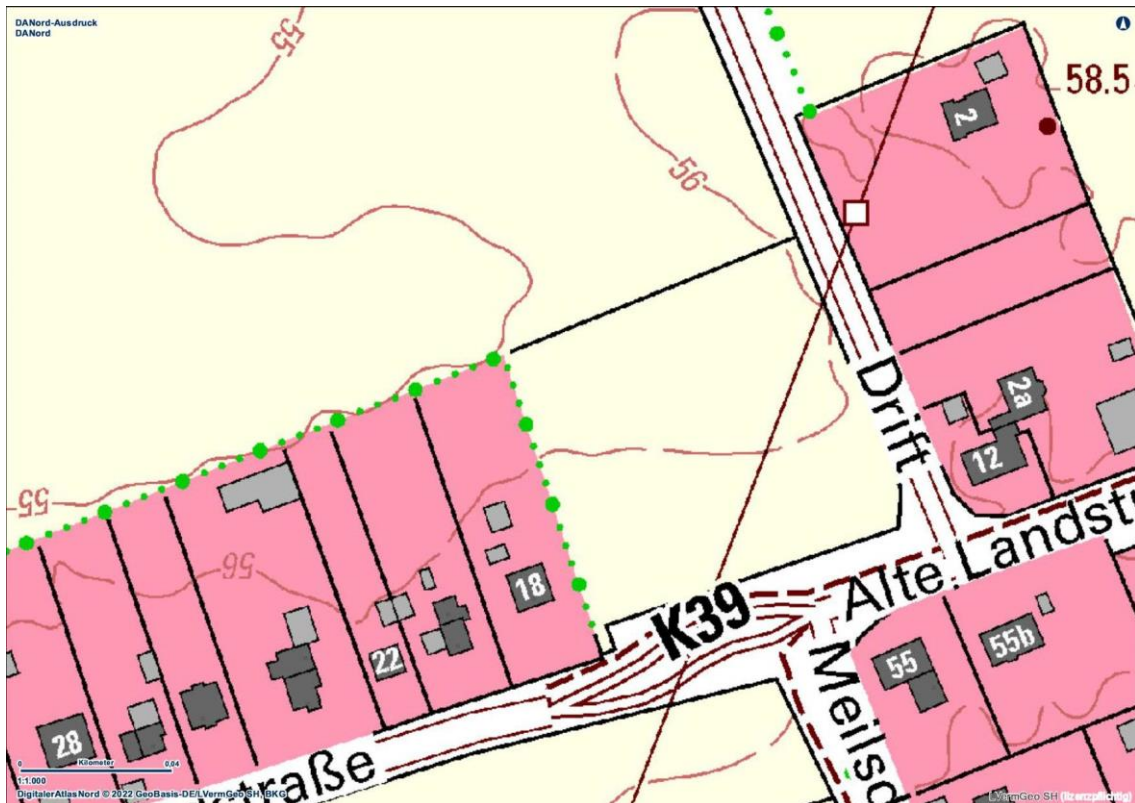


Abbildung 14: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sowie ein Flächenverbrauch würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Es deutet im Plangebiet nichts drauf hin, dass das Grundwasser oberflächennah anstehen könnte. Dies wurde auch durch das erstellte Bodengutachten durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH bestätigt. Im Zuge und nach Ende der Bohrarbeiten wurden die Wasserstände - gemessen im offenen Bohrloch - ermittelt. Es konnten keine Wasserstände gelotet werden. Es sind jedoch oberflächennahe temporäre, jahreszeitlich und witterungsbedingte Stauwasserbildungen auf dem gering durchlässigen Geschiebelehm zu berücksichtigen. In Geländesenken sind Vernässungen bis in Geländeoberfläche

möglich. Auch die Sande unterhalb des Geschiebelehm/-mergels (siehe BS 1 und 4) sind lediglich erdfeucht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus einer als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich bei Ackerflächen um Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke handelt, tragen sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Da es sich vorliegend zudem nur um einen kleinen Bereich handelt, ist die Bedeutung dieses kleinen Teils der Ackerfläche für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerfläche eingenommen.

Im Westen grenzt ein stark mit Gehölzen bewachsenes Wohngrundstück an das Plangebiet an (vgl. Abb. 15). Abgesehen von den nicht knicktypischen Gehölzen könnte es sich hierbei auch um einen Knick handeln, der als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Fläche angelegt wurde. Im Landschaftsplan ist dieser Bereich jedoch nicht als Knick dargestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen Knick handelt.



Abbildung 15: Gehölzbestand an der Westseite des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)

An der Südseite ist ca. zur Hälfte ein Gehölzstreifen vorhanden (vgl. Abb. 16 und 17). Es handelt sich um eine Gehölzfläche von ca. 6 m Breite. Sie befindet sich außerhalb des Plangebietes im Bereich der Verkehrsfläche. Gem. Landschaftsplan sollte in diesem Bereich, allerdings auf der gesamten Länge, ein Knick angelegt werden. Da es sich aber um eine sehr breite Gehölzfläche direkt an der Verkehrsfläche handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass es sich um einen Knick oder eine Feldhecke handelt.



Abbildung 16: Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes (im Hintergrund zu erkennen) entlang der 'Alten Landstraße' (Foto: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 17: Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)



Abbildung 18: Gehölzfläche im Süden des Plangebietes (Foto: Büro für Bauleitplanung)

Im östlichen Bereich sind einzelne Bäume anzutreffen. Es handelt sich um Ahorne und Buchen mit Stammdurchmessern von 0,2 m bis 0,4 m.



Abbildung 19: Blick auf die Baumreihe aus Richtung Süden (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Im Westen des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung, im Süden verläuft die 'Alte Landstraße' (K 39), im Osten die Straße 'Drift' und im Norden grenzt die Restfläche der Ackerfläche an das Plangebiet an.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Es sind keine geschützten Biotop vorhanden. Die Ackerfläche sowie die randlich gelegenen Gehölze haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Fläche, die derzeit als Ackerfläche genutzt wird und an vorhandene Wohnbebauung im Westen angrenzt. Aufgrund der Lage im Kreuzungsbereich der Straßen 'Drift' und 'Alte Landstraße' sowie der angrenzenden Wohnbebauung ist hier bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes gegeben. Im Norden grenzt die freie Landschaft an. Hier wird eine effektive Eingrünung erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt wird. Ggf. wird auch in dem Bereich im Süden eine Eingrünung erforderlich, in dem sich bisher keine Bepflanzung befindet. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche. Die Fläche würde als Ackerfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach TA Lärm erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der Bebauung der Nachbarschaft keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind aber lärmtechnische Vorgaben zur Gestaltung der Bodenbeläge der Außenbereiche und zur Absauganlage zu beachten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beauftragen sind.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Mit der Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' sind unter Beachtung der lärmtechnischen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' zu erwarten.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet weder in einem archäologischen Interessensgebiet, noch sind Kulturdenkmäler bekannt. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich um einen Teil einer Ackerfläche.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Ackerteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung können unter Beachtung von lärmtechnischen Vorgaben sichergestellt werden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die Anlage der zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26.

Schutzgut Wasser

Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erstellt. Der Baugrund wurde mit sechs Kleinrammbohrungen bis 6 m Tiefe erkundet. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 26 sieht im Norden und im Nordwesten Bereiche für eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor. In diesem Bereich fand eine Beprobung statt. Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist grundsätzlich in den ungesättigten Sanden bei dem Bohrpunkt BS 1 (Nordwesten) ab 2,20 m unter Gelände möglich. Der Durchlässigkeitsbeiwert wird mit $k_f = 1,4 \times 10^{-5}$ [m/s] angesetzt. Der Korrekturfaktor von $f = 0,2$ wurde bereits berücksichtigt. Die Mächtigkeit des Sickerraumes ab UK Versickerungsanlage muss, bezogen auf den mittleren höchsten Wasserstand, grundsätzlich mindestens 1,50 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Mit einem angesetzten mittleren höchsten Wasserstand von +50,00 m sollte UK Versickerungsanlage nicht tiefer als +51,50 m angeordnet werden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ausschließlich im Nordwesten eine Versickerung möglich ist. Aufgrund der wechselnden Tiefe und Mächtigkeit von Schicht 5 sind jedoch zur abschließenden Beurteilung der Versickerungsfähigkeit am Standort abgrenzende Aufschlussbohrungen im Umfeld von BS 1 erforderlich. Diese wurden bereits beauftragt. Dass die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Klimagesichtspunkte werden bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 26 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche führen. Geschützte Biotope werden nicht beseitigt, vermutlich werden 3 kleinere Bäume beseitigt werden müssen.

Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 26 ermittelt und geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie die weiter entfernten Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Gehölzen/Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche an drei Seiten an vorhandene Gebäude bzw. Straßen angrenzt und an zwei Seiten zusätzlich noch zum Teil Gehölze stocken, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Regelungen zum Artenschutz sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 aufgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der vorhandenen Gehölze im Westen und Südosten sowie der Gehölzreihe im Osten des Plangebietes und der angrenzenden Wohnbebauung im Osten und Westen ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich in Richtung Norden schließt sich die freie Landschaft an das Plangebiet an. Hier wird eine neue Gehölzpflanzung erforderlich. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach TA Lärm erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der Nachbarschaft keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Rahmen der konkreten Objektplanung sind aber lärmtechnische Vorgaben zur Gestaltung der Bodenbeläge der Außenbereiche und zur Absauganlage zu beachten, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beauftragen sind.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt

haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Errichtung einer Feuerwehr auf einer derzeit unbebauten Ackerteilfläche vor. Es werden somit Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr birgt kein Risiko für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Es ist noch zu klären, ob Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch die Planung hervorgerufen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Ackerfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrhaus neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche haben. Es wurde im Vorfeld eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (vgl. Kap. 2) und es fand ein Abstimmungsgespräch mit den betreffenden Behörden statt. Es wurde sich für diesen Standort entschieden.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisungen erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurde eine Vermessung des Grundstückes vom Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth durchgeführt. Außerdem wurde ein Lageplan durch Herrn Architekt Jörg Kröger erstellt. Durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug wurde am 13. Dezember 2022 eine Baugrunduntersuchung erarbeitet. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung zum Plangebiet wurde durch das Büro Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster am 04. Oktober 2022 eine lärmtechnische Untersuchung nach der TA Lärm erstellt. Weitere technische Verfahren wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes nicht angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 26 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Feuerwehrstandort zu schaffen. Dafür wird anstelle einer als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellten Fläche eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' dargestellt.

Zurzeit besteht das Plangebiet aus einer Ackerfläche. Die Ausweisung als Baufläche (Fläche für Gemeinbedarf) wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 26.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/index.html#BJNR050210998BJNE000300000>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

GEMEINDE SIEK

- Landschaftsplan Gemeinde Siek, 1990
- Flächennutzungsplan Gemeinde Siek, 1977

GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ MBH

- Baugrunduntersuchung, 2022

KRÖGER ARCHITEKTUR

- Lageplan Neubau Feuerwehr Meilsdorf

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 02.02.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>
- Umweltportal Schleswig-Holstein, https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=de&topic=thallgemein&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_de_basemapde_web_raster_grau_DE_EPSG_25832_ADV&layers_opacity=7c580a03df586bef08b9a9bddd76bdea&E=557334.96&N=6025073.13&zoom=4&layers=86baf29d99c7f3656f9c9280f61027ad

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, 2020

WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR GMBH

- Lärmtechnische Untersuchung - Gewerbelärm nach TA Lärm, 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siek hat diese Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Siek, den

.....
Andreas Bitzer
(Bürgermeister)